

Die Zerlegung der Lohnsteuer

Ergebnisse für den Feststellungszeitraum 1995

Mit einem Anteil von über 31 % am gesamten Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 1997 ist die Lohnsteuer zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs von wesentlicher Bedeutung. Um so mehr liegt es im Interesse der Länder, daß der ihnen zustehende Anteil an dieser Gemeinschaftsteuer so auf die einzelnen Bundesländer verteilt wird, wie es den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Da die Lohnsteuer nicht in jedem Fall von einem Finanzamt des Landes vereinnahmt wird, dem die Steuer eigentlich zusteht, müssen durch die Zerlegung der Lohnsteuer Korrekturen an der Verteilung vorgenommen werden. Hierzu wurde ein Clearingverfahren eingerichtet, über das die Ausgleichsansprüche bzw. -verpflichtungen zwischen den einzelnen Ländern abgewickelt werden können. Die für die Lohnsteuerzerlegung erforderlichen Daten stellen die Statistischen Landesämter bereit.

Grundzüge der Lohnsteuerzerlegung

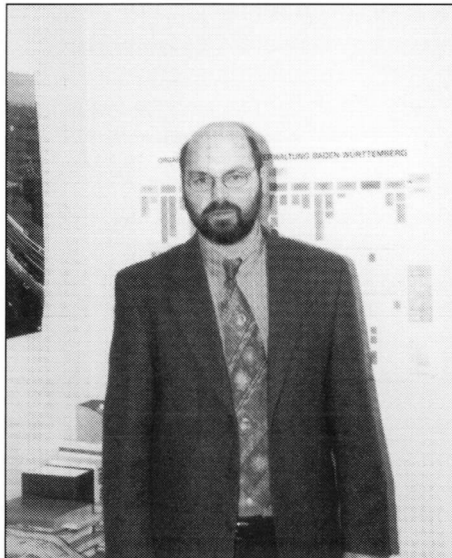
Nach Artikel 107 Abs. 1 Grundgesetz steht der Länderanteil an der Einkommensteuer (und damit auch der Lohnsteuer)¹ grundsätzlich dem Land zu, in dessen Gebiet die Steuer von den Finanzbehörden vereinnahmt wurde (Prinzip des örtlichen Aufkommens). Da aber aus Gründen der Steuererhebungstechnik nicht in jedem Fall gewährleistet ist, daß die Lohnsteuer dem „richtigen“ Land zufließt, wird in dieser Vorschrift gleichzeitig die Verpflichtung ausgesprochen, durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Lohnsteueraufkommens zu treffen.² Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Zerlegungsgesetz³ nachgekommen.

So ist in § 1 dieses Gesetzes ergänzend bestimmt, daß der Anspruch auf die Einkommensteuer unmittelbar dem Land zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Hierbei gilt folgendes: Wurde ein Arbeitnehmer im Feststellungszeitraum – also dem Jahr, das der Zerlegung zugrunde gelegt wird – zur Einkommensteuer veranlagt, gilt als Wohnsitzland das Land, in dem das für die Veranlagung zuständige Finanzamt liegt. Wurde keine Veranlagung durchgeführt, ist das Land Wohnsitzland, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt wurde. In allen Fällen, in denen das Wohnsitzland nicht mit dem Einnahmeland übereinstimmt, wird die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene einbehaltene Lohnsteuer der Zerlegung unterworfen. Das Einnahmeland bestimmt sich nach

dem Sitz des Finanzamtes, an das die Lohnsteuer vom Arbeitgeber abgeführt wurde. Das Finanzamt ist vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte anzugeben.

Während sich bei der veranlagten Einkommensteuer die Frage der Zerlegung nicht stellt – die festgesetzte Steuer wird vom Steuerpflichtigen generell an das veranlagende Wohnsitzfinanzamt gezahlt –, können im Hinblick auf die Lohnsteuer zwei typische Fallkonstellationen auftreten, die in Baden-Württemberg eine Zerlegung erforderlich machen:

- Ein Arbeitnehmer (Berufspendler) mit Wohnsitz in Baden-Württemberg ist in einem Betrieb jenseits der Landesgrenzen beschäftigt. Der Betrieb führt die Lohnsteuer dieses Arbeitnehmers am Ort der Betriebsstätte an das dortige Finanzamt ab.
- Ein Großunternehmen mit Filialbetrieben in mehreren Bundesländern wickelt die Lohn- und Gehaltsabrechnung für alle Filialen zentral am Hauptsitz der Firma ab, der nicht in Baden-Württemberg liegt. Auch die Lohnsteuer derjenigen Beschäftigten, die in Baden-Württemberg wohnen und dort in einem Filialbetrieb arbeiten, führt das Unternehmen an das für die Firmenzentrale zuständige Betriebsstättenfinanzamt ab.



Der Autor: Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Klaus Bronnenmayer ist Referent im Referat "Steuern" des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Aufgabe des Statistischen Landesamtes ist es nun, anhand der Lohnsteuerkarten

der Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Baden-Württemberg in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Lohnsteuer an ein Finanzamt eines anderen Bundeslandes abgeführt wurde. Ist dies der Fall, werden der jeweilige Lohnsteuerabzugsbetrag und das Einnahmeland festgehalten. Die Auswertung der Lohnsteuerkarten im Statistischen Landesamt erfolgt dabei anonym und unter strenger Beachtung des Steuergeheimnisses. Zum vom Gesetz vorgegebenen Abschlußtermin – für den Feststellungszeitraum 1995 war dies der 30. Juni 1998 – werden die Beträge für jedes Einnahmeland aufsummiert. Da die anderen Statistischen Landesämter ebenso verfahren⁴, stehen sich zwischen zwei Ländern jeweils Forderungen und Gegenforderungen gegenüber.

¹ Den Ländern wie auch dem Bund stehen jeweils 42,5 % des Aufkommens der Einkommensteuer zu, den Gemeinden 15 %. Da die Lohnsteuer nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt (Abzug direkt vom Arbeitslohn und Abführung durch den Arbeitgeber), gilt dieser Verteilungsschlüssel für die Lohnsteuer ebenfalls.

² Neben der Lohnsteuerzerlegung ist im Zerlegungsgesetz auch die Zerlegung der Körperschaftsteuer und des Zinsabschlags geregelt.

³ Am 12. August 1998 trat ein neues Zerlegungsgesetz (ZerG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) in Kraft. Es ist erstmals für die Zerlegung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1998 anzuwenden, die auf den Ergebnissen des Feststellungszeitraums 1995 beruht. Gleichzeitig trat das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145) außer Kraft.

⁴ In einzelnen Bundesländern werden die Zerlegungsanteile überwiegend in einem maschinellen Verfahren anhand der Datensätze aus der Einkommensteuerveranlagung ermittelt.

Diese werden allerdings nicht unmittelbar saldiert. Vielmehr melden die Statistischen Ämter der Wohnsitzländer den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer die Höhe der festgestellten Forderungen. Die Einnahmeländer berechnen daraus für jedes Wohnsitzland eine Zerlegungsquote, indem sie die Forderungen des anderen Landes in Beziehung setzen zur gesamten von ihnen (dem Einnahmeland) vereinnahmten Lohnsteuer während des Feststellungszeitraums.

Zerlegungsquoten gelten für die Jahre 1998 bis 2000

Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken⁵ eine Lohnsteuerstatistik durchzuführen ist. Da diese Statistik im 3-jährlichen Turnus erstellt wird, werden auch die Prozentsätze für die Lohnsteuerzerlegung nur alle drei Jahre neu festgestellt. Sie haben deshalb jeweils für drei Kalenderjahre Gültigkeit. Da die Lohnsteuerkarten wegen der langen Antragsfristen zur Arbeitnehmerveranlagung und der sehr großen Zahl der Veranlagungsfälle zum Teil erst spät bei den Statistischen Landesämtern eingehen und die Zerlegungsfälle im Interesse der Ergebnisqualität möglichst vollständig erfaßt werden müssen, liegen die neuen Zerlegungsquoten erst gut zweieinhalb Jahre nach Ende des Feststellungszeitraums vor. Sie gelten deshalb für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, das dem Feststellungszeitraum folgt. Die für das Jahr 1995 festgestellten Quoten sind dementsprechend in den Jahren 1998 bis 2000 anzuwenden.

Das Wohnsitzland erhält in diesem 3-Jahres-Zeitraum vom Einnahmeland vierteljährlich den Betrag, der seiner Zerlegungs-

⁵ Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496).

quote, angewandt auf das laufende Lohnsteueraufkommen des Einnahmelandes im Kalendervierteljahr, entspricht. Der tatsächliche Saldo aus Forderung und Gegenforderung ist demnach vom jeweils aktuellen kassenmäßigen Lohnsteueraufkommen in den Ländern abhängig. Dadurch wird den Veränderungen des Lohnsteueraufkommens während des Anwendungszeitraums der Quote Rechnung getragen.

Starke Konzentration der Zerlegungsfälle auf Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen

Im Jahr 1995 wurde in 358 036 Fällen die Lohnsteuer eines Arbeitnehmers mit Wohnsitz in Baden-Württemberg von einem Finanzamt eines anderen Bundeslandes vereinnahmt. Das waren knapp 39 000 Fälle oder 12,1 % mehr als im Feststellungszeitraum 1992 (Tabelle 1). Da gleichzeitig die durchschnittliche einbehaltene Lohnsteuer je Fall um 446 DM auf 9 695 DM anstieg, nahm der Ausgleichsanspruch Baden-Württembergs gegenüber den anderen Ländern sogar um 17,6 % auf 3,47 Mrd. DM zu, wobei hier die Gegenforderungen an Baden-Württemberg noch unberücksichtigt sind.

Über drei Viertel aller in Baden-Württemberg festgestellten Zerlegungsfälle entfielen auf drei Länder: 105 000 auf Bayern (Anteil 29,3 %), 99 100 auf Nordrhein-Westfalen (27,7 %) und 73 400 auf Hessen (20,5 %). Auf das wie Bayern und Hessen unmittelbar an Baden-Württemberg angrenzende Rheinland-Pfalz entfiel ein Anteil von 8,2 %. Die Anteile der anderen Länder lagen meist weit unter 5 %.

Während im Vergleich zu 1992 die Zahl der Zerlegungsfälle gegenüber Bayern mit + 5,6 % nur unterdurchschnittlich zunahm, stiegen die Fallzahlen gegenüber Hessen (+ 31,5 %) und Nordrhein-Westfalen (+ 26,5 %) sehr stark an. Wie eine Analyse die-

Tabelle 1
Ausgleichsansprüche Baden-Württembergs gegenüber anderen Bundesländern 1992 und 1995

Ausgleichsverpflichtetes Bundesland	Zerlegungsfälle		Ausgleichsanspruch		Veränderung		Ausgleichsanspruch je Zerlegungsfall	
	1992	1995	1992	1995	Zerlegungs-fälle	Ausgleichs-ananspruch	1992	1995
	Anzahl		1 000 DM		%		DM	
Bayern	99 379	104 993	839 964	974 130	+ 5,6	+ 16,0	8 452	9 278
Berlin	6 367	6 750	51 796	61 290	+ 6,0	+ 18,3	8 135	9 080
Brandenburg	468	702	3 556	7 968	+ 50,0	+ 124,1	7 597	11 350
Bremen	3 405	3 159	26 879	28 489	- 7,2	+ 6,0	7 894	9 018
Hamburg	17 235	16 636	180 993	186 601	- 3,5	+ 3,1	10 501	11 217
Hessen	55 801	73 360	588 640	779 778	+ 31,5	+ 32,5	10 549	10 629
Mecklenburg-Vorpommern	224	266	1 608	2 377	+ 18,8	+ 47,8	7 179	8 937
Niedersachsen	14 191	13 008	130 239	131 890	- 8,3	+ 1,3	9 178	10 139
Nordrhein-Westfalen	78 346	99 077	701 981	855 180	+ 26,5	+ 21,8	8 960	8 631
Rheinland-Pfalz	33 546	29 443	334 427	325 012	- 12,2	- 2,8	9 969	11 039
Saarland	3 203	2 782	24 499	25 217	- 13,1	+ 2,9	7 649	9 064
Sachsen	1 991	2 780	17 996	36 831	+ 39,6	+ 104,7	9 039	13 249
Sachsen-Anhalt	596	659	4 957	7 632	+ 10,6	+ 54,0	8 317	11 581
Schleswig-Holstein	3 751	3 392	37 743	35 009	- 9,6	- 7,2	10 062	10 321
Thüringen	772	1 029	7 543	13 819	+ 33,3	+ 83,2	9 770	13 430
Insgesamt	319 275	358 036	2 952 820	3 471 223	+ 12,1	+ 17,6	9 249	9 695

Tabelle 2

Ausgleichsverpflichtungen Baden-Württembergs gegenüber anderen Bundesländern 1992 und 1995

Ausgleichsberechtigtes Bundesland	Zerlegungsfälle		Ausgleichsverpflichtung		Veränderung		Ausgleichsverpflichtung je Zerlegungsfall	
	1992	1995	1992	1995	Zerlegungs-fälle	Ausgleichs-verpflichtung	1992	1995
	Anzahl		1 000 DM		%		DM	
Bayern	136 282	132 897	1 244 816	1 390 932	- 2,5	+ 11,7	9 134	10 466
Berlin	14 379	15 436	166 132	194 592	+ 7,4	+ 17,1	11 554	12 606
Brandenburg	7 300	11 628	33 990	83 239	+ 59,3	+ 144,9	4 656	7 159
Bremen	2 382	2 229	20 833	21 390	- 6,4	+ 2,7	8 746	9 596
Hamburg	6 374	6 501	76 792	78 579	+ 2,0	+ 2,3	12 048	12 087
Hessen	69 896	70 224	722 692	793 265	+ 0,5	+ 9,8	10 340	11 296
Mecklenburg-Vorpommern	3 299	4 415	16 096	34 215	+ 33,8	+ 112,6	4 879	7 750
Niedersachsen	28 915	30 344	285 628	315 027	+ 4,9	+ 10,3	9 878	10 382
Nordrhein-Westfalen	62 283	64 138	664 807	721 599	+ 3,0	+ 8,5	10 674	11 251
Rheinland-Pfalz	103 762	86 217	848 710	812 916	- 16,9	- 4,2	8 179	9 429
Saarland	6 617	6 283	57 488	58 336	- 5,0	+ 1,5	8 688	9 285
Sachsen	22 787	30 259	98 973	203 633	+ 32,8	+ 105,7	4 343	6 730
Sachsen-Anhalt	8 431	12 377	35 907	77 222	+ 46,8	+ 115,1	4 259	6 239
Schleswig-Holstein	7 372	7 590	81 597	88 108	+ 3,0	+ 8,0	11 069	11 608
Thüringen	11 078	14 187	47 226	90 707	+ 28,1	+ 92,1	4 263	6 394
Insgesamt	491 157	494 725	4 401 687	4 963 763	+ 0,7	+ 12,8	8 962	10 033

ser Ergebnisse zeigt, sind die Veränderungen überwiegend auf Verlagerungen von lohn- und gehaltsabrechnenden Stellen von Großunternehmen in andere Bundesländer zurückzuführen. So haben insbesondere organisatorische Veränderungen infolge der Neugliederung der ehemaligen Deutschen Bundespost zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der Zerlegungsfälle in den genannten drei Ländern geführt. Die höheren Ausgleichsansprüche gegenüber Nordrhein-Westfalen resultieren zudem aus Umstrukturierungen bei einer großen Handelsgruppe.

Generell ist davon auszugehen, daß die Zerlegungsursache „Zentrale Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung von (Groß-)Unternehmen“ das Ergebnis der Zerlegung stärker prägt als die Pendelwanderung von Arbeitnehmern und daß diese Zerlegungsursache durch die steigende Zahl der Firmenzusammenschlüsse weiter an Bedeutung gewinnen wird. Wie viele Zerlegungsfälle durch Pendler verursacht werden, läßt sich aus den Ergebnissen leider nicht ablesen. Auch aus den Lohnsteuerkarten ergeben sich hierzu keine unmittelbaren Hinweise. Erfahrungswerte aus der Zerlegungspraxis und zusätzliche Ergebnisaufschlüsselungen auf der Ebene der einzelnen Finanzämter legen aber die Vermutung nahe, daß lediglich in den nahe der Grenze zu einem anderen Bundesland gelegenen Gebieten eine größere Zahl der Zerlegungsfälle auf (Tages-)Pendler zurückzuführen sind. Eindeutige Pendlerströme sind zum Beispiel aus dem nordwestlichen Landesteil Baden-Württembergs zu Großunternehmen in Rheinland-Pfalz auszumachen oder aus dem östlichen Landesteil nach Bayern. Während die kleinräumigen Pendlerströme wegen der Häufung der gleichen Firmennamen bei der Bearbeitung der Lohnsteuerkarten unmittelbar ins Auge fallen, lassen sich großräumige Pendlerbewegungen, also zum Beispiel von Wochenendpendlern, in der Regel kaum erkennen, da die Ziele der Pendler unterschiedlich sind.

Nur geringe Ausgleichsansprüche an neue Bundesländer

Die Zahl der Zerlegungsfälle, die die neuen Bundesländer betreffen, war auch 1995 sehr gering. Läßt man Berlin außer Betracht, das im Gegensatz zu 1992 nicht mehr nach West- und Ostteil getrennt ausgezählt wurde, wurden nur 5 436 Fälle mit einem Ausgleichsanspruch Baden-Württembergs festgestellt. Dies waren zwar 34,2 % mehr als 1992, der Anteil an den Zerlegungsfällen insgesamt blieb aber mit 1,5 % sehr gering.

Auch die Höhe der Ausgleichsansprüche Baden-Württembergs gegenüber den neuen Bundesländern erreichte mit 68,6 Mill. DM nur einen Anteil von 2,0 % an den Ansprüchen insgesamt. Den höchsten Ausgleichsanspruch hatte Baden-Württemberg mit 974 Mill. DM gegenüber Bayern, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 855 Mill. DM und Hessen mit knapp 780 Mill. DM. Die höchste Forderung pro Zerlegungsfall bestand 1995 – betrachtet man zunächst nur die alten Bundesländer – mit 11 217 DM gegenüber Hamburg, gefolgt von Rheinland-Pfalz und Hessen. Die niedrigste durchschnittliche Forderung richtete sich mit 8 631 DM gegen Nordrhein-Westfalen.

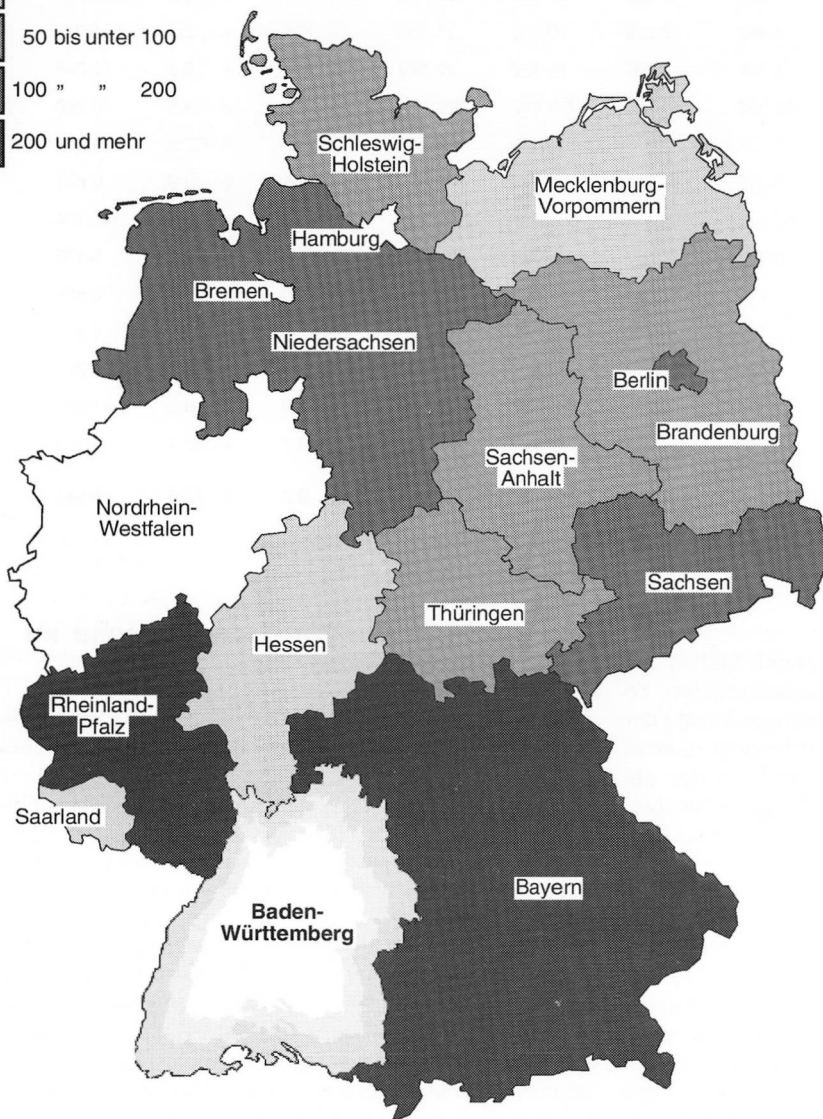
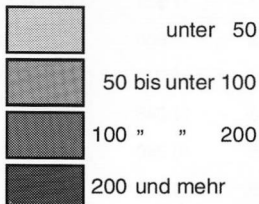
Im Vergleich zu den Ländern des früheren Bundesgebiets ist der Anspruch pro Zerlegungsfall gegenüber den neuen Ländern von 1992 auf 1995 erheblich stärker gestiegen. Während der Ausgleichsanspruch je Fall in den alten Ländern (ohne Berlin) durchschnittlich nur um 4,1 % zugenommen hat, ist er bei den neuen Ländern um durchschnittlich 43,4 % gestiegen. 1992 richteten sich die vier höchsten durchschnittlichen Forderungen Baden-Württembergs noch an alte Länder (Hessen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz), 1995 lagen vier neue Bundesländer vor Hamburg an der Spitze. Der höchste Aus-

Saldierte Ausgleichsansprüche bzw. -verpflichtungen Baden-Württembergs gegenüber den anderen Bundesländern im Feststellungszeitraum 1995

Ausgleichsansprüche



Ausgleichsverpflichtungen in Mill. DM



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

138 99

gleichanspruch je Zerlegungsfall war gegenüber Thüringen mit 13 430 DM zu verzeichnen, gefolgt von Sachsen (13 249 DM), Sachsen-Anhalt (11 581 DM) und Brandenburg (11 350 DM). Da ja der Ausgleichsanspruch der einbehaltenen Lohnsteuer entspricht, sind (unter Einschränkungen) Rückschlüsse auf die Höhe des Verdienstes möglich. Aus der Höhe der Ausgleichsansprüche dieser Zerlegungsfälle, die wohl hauptsächlich durch Pendler verursacht sein dürften, läßt sich deshalb folgern, daß die baden-württembergischen Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern vorwiegend überdurchschnittlich bezahlte Tätigkeiten ausübten.

die sich – bezogen auf die Fallzahlen – zu über 77 % auf drei Länder konzentrierten, verteilten sich die Ausgleichsverpflichtungen etwas stärker. Nur gut die Hälfte (58,5 %) der Verbindlichkeiten entfielen auf Bayern (Anteil 26,9 %), Rheinland-Pfalz (17,4 %) und Hessen (14,2 %). Nordrhein-Westfalen folgte mit 13,0 % an vierter Stelle.

Erheblich mehr Zerlegungsfälle als 1992 (+ 20 000) wurden vor allem von den neuen Bundesländern geltend gemacht. Hier gab es überall Zunahmen im hohen zweistelligen Prozentbereich, angefangen von Brandenburg (+ 59,3 %) bis Thüringen (+ 28,1 %).

Höchste Ausgleichsverpflichtung gegenüber Bayern: 1,39 Mrd. DM

Umgekehrt war dies allerdings nicht der Fall. Wie eine Übersicht der Ausgleichsverpflichtungen Baden-Württembergs gegenüber den anderen Bundesländern zeigt (Tabelle 2), war die Ausgleichsverpflichtung je Zerlegungsfall gegenüber den neuen Ländern deutlich geringer als gegenüber den alten Bundesländern. Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem der neuen Bundesländer, der in Baden-Württemberg oder an seinem Heimatort bei einem baden-württembergischen Unternehmen beschäftigt war, verdiente im Durchschnitt deutlich weniger als ein ebensolcher Arbeitnehmer, dessen Wohnort zum früheren Bundesgebiet gehörte. Mögliche Erklärungsfaktoren hierfür können beispielsweise in einer unterschiedlichen Wertigkeit der Arbeitsplätze oder noch bestehenden Differenzen im Lohn- und Gehaltsniveau liegen. Während die Ausgleichsverpflichtung je Fall bei den neuen Bundesländern zwischen 6 239 DM (Sachsen-Anhalt) und 7 750 DM (Mecklenburg-Vorpommern) lag, schwankte sie bei den alten Bundesländern (ohne Berlin) zwischen 9 285 DM (Saarland) und 12 087 DM (Hamburg). Trotz der nach wie vor bestehenden großen Unterschiede haben sich die Werte der alten und neuen Bundesländer in den Jahren von 1992 bis 1995 doch deutlich angenähert. So lag die einbehaltenen Lohnsteuer eines Arbeitnehmers aus den neuen Ländern im Feststellungszeitraum 1992 durchschnittlich noch knapp 5 000 DM niedriger als bei einem Arbeitnehmer aus dem früheren Bundesgebiet. 1995 betrug die Differenz im Durchschnitt nur noch etwa 3 800 DM.

Die Statistischen Landesämter der anderen Bundesländer ermittelten für 1995 insgesamt 494 725 Zerlegungsfälle mit Ausgleichsverpflichtungen von Baden-Württemberg in Höhe von 4,96 Mrd. DM. Während die Fallzahl im Vergleich zu 1992 nur leicht um 0,7 % anstieg, nahm der Betrag der Verpflichtungen um 12,8 % zu. Im Gegensatz zu den Ausgleichsansprüchen Baden-Württembergs,

Tabelle 3
Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen Baden-Württembergs gegenüber anderen Bundesländern 1995

Bundesland	Ausgleichsansprüche				Ausgleichsverpflichtungen				Saldo	
	Zerlegungsfälle		Betrag		Zerlegungsfälle		Betrag		Zerlegungs-fälle	Betrag
	Anzahl	%	1 000 DM	%	Anzahl	%	1 000 DM	%	Anzahl	1 000 DM
Bayern	104 993	29,3	974 130	28,1	132 897	26,9	1 390 932	28,0	- 27 904	- 416 802
Berlin	6 750	1,9	61 290	1,8	15 436	3,1	194 592	3,9	- 8 686	- 133 301
Brandenburg	702	0,2	7 968	0,2	11 628	2,4	83 239	1,7	- 10 926	- 75 272
Bremen	3 159	0,9	28 489	0,8	2 229	0,5	21 390	0,4	+ 930	+ 7 098
Hamburg	16 636	4,6	186 601	5,4	6 501	1,3	78 579	1,6	+ 10 135	+ 108 021
Hessen	73 360	20,5	779 778	22,5	70 224	14,2	793 265	16,0	+ 3 136	- 13 487
Mecklenburg-Vorpommern	266	0,1	2 377	0,1	4 415	0,9	34 215	0,7	- 4 149	- 31 838
Niedersachsen	13 008	3,6	131 890	3,8	30 344	6,1	315 027	6,3	- 17 336	- 183 137
Nordrhein-Westfalen	99 077	27,7	855 180	24,6	64 138	13,0	721 599	14,5	+ 34 939	+ 133 580
Rheinland-Pfalz	29 443	8,2	325 012	9,4	86 217	17,4	812 916	16,4	- 56 774	- 487 904
Saarland	2 782	0,8	25 217	0,7	6 283	1,3	58 336	1,2	- 3 501	- 33 119
Sachsen	2 780	0,8	36 831	1,1	30 259	6,1	203 633	4,1	- 27 479	- 166 802
Sachsen-Anhalt	659	0,2	7 632	0,2	12 377	2,5	77 222	1,6	- 11 718	- 69 591
Schleswig-Holstein	3 392	0,9	35 009	1,0	7 590	1,5	88 108	1,8	- 4 198	- 53 100
Thüringen	1 029	0,3	13 819	0,4	14 187	2,9	90 707	1,8	- 13 158	- 76 888
Insgesamt	358 036	100	3 471 223	100	494 725	100	4 963 763	100	- 136 689	- 1 492 540

Mit knapp 72 900 Fällen lag der Anteil der neuen Bundesländer an der Gesamtzahl (jeweils ohne Berlin) 1995 bei 15,2 %, nach 11,1 % im vorangegangenen Feststellungszeitraum. In diesen Zahlen kommt die weiter zunehmende wirtschaftliche Verflechtung Baden-Württembergs mit den neuen Bundesländern zum Ausdruck, wobei allerdings nicht übersehen werden sollte, daß die Beziehungen stark einseitig geprägt sind: Während aus den neuen Bundesländern im Jahr 1995 insgesamt 72 866 Arbeitnehmer berufsbedingt nach Baden-Württemberg pendelten oder im Zweigbetrieb eines Unternehmens arbeiteten, das die Lohnsteuer an ein baden-württembergisches Finanzamt abführte, war dies in umgekehrter Richtung nur bei 5 436 Beschäftigten der Fall. Die Veränderungsdaten bei den von den alten Bundesländern geltend gemachten Zerlegungsfällen lagen mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, das 16,9 % weniger Ausgleichsfälle feststellte, in einem Rahmen zwischen - 6,4 % und + 4,9 % (ohne Berlin).

Der Anteil am Gesamtbetrag der Ausgleichsverpflichtungen, der auf die neuen Länder entfiel, war aufgrund der geringeren Arbeitnehmereinkommen mit 10,3 % niedriger als ihr zahlenmäßiger Anteil an den Zerlegungsfällen, der wie erwähnt bei 15,2 % lag. Zusammen machten die neuen Länder 489 Mill. DM geltend. Demgegenüber stellte allein Bayern an Baden-Württemberg eine Forderung in Höhe von 1,39 Mrd. DM, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 813 Mill. DM und Hessen mit 793 Mill. DM.

Nach Saldierung Forderungen nur gegen drei Bundesländer

Rechnet man die Verpflichtungen (4,96 Mrd. DM) und die Ansprüche Baden-Württembergs (3,47 Mrd. DM) gegeneinander

auf, so ergibt sich für den Feststellungszeitraum 1995 beim Zerlegungsbetrag ein negativer Saldo von 1,49 Mrd. DM (Tabelle 3). Die Fallzahlen weisen einen negativen Saldo von 136 689 auf. Trotz einer für Baden-Württemberg sehr günstigen Entwicklung bei den Fallzahlen - 1992 lag der negative Saldo noch bei 171 882 - stieg der negative Saldo beim Zerlegungsbetrag um knapp 44 Mill. DM an. Der Grund hierfür läßt sich an den durchschnittlichen Zerlegungsbeträgen je Fall ablesen. Der Ausgleichsanspruch, den Baden-Württemberg im Durchschnitt geltend machen konnte, stieg von 1992 bis 1995 von 9 249 DM auf 9 695 DM (+ 4,8 %). Die Forderungen der anderen Länder nahmen im gleichen Zeitraum aber von 8 962 DM auf 10 033 DM je Fall zu (+ 12,0 %).

Den höchsten Ausgleichsanspruch an Baden-Württemberg nach der Saldierung hatte 1995 Rheinland-Pfalz mit 488 Mill. DM, gefolgt von Bayern (417 Mill. DM) und Niedersachsen (183 Mill. DM). Während sich insoweit gegenüber 1992 nichts an der Reihenfolge änderte, verdrängte mit Sachsen (167 Mill. DM) eines der neuen Bundesländer Hessen vom vierten Rang. Aufgrund der starken Zunahme der Ansprüche Baden-Württembergs an Hessen - wie erwähnt vor allem infolge länderübergreifender Verlagerungen von Abrechnungsstellen - konnte Hessen sogar nur knapp seine Position als Netto-Forderer gegenüber Baden-Württemberg behaupten. Von der Zahl der Zerlegungsfälle her ergab sich bereits ein positiver Saldo für Baden-Württemberg. Positive Salden sowohl bei den Fallzahlen als auch beim Zerlegungsbetrag - und damit Nettoforderungen - ergaben sich für Baden-Württemberg im Jahr 1995 gegenüber Nordrhein-Westfalen (134 Mill. DM), Hamburg (108 Mill. DM) und Bremen (7 Mill. DM). Dies entspricht, abgesehen von einem Platztausch zwischen Hamburg und Nordrhein-Westfalen, dem Ergebnis von 1992.

Klaus Bronnenmayer